

Vereinbarung zur gegenseitigen Unterstützung in Notfällen
(Notfallverbund Merseburger Archive, Bibliotheken und Museen)

Zwischen

- 1) dem Landesarchiv Sachsen-Anhalt, Abt. Merseburg
König-Heinrich-Straße 83
06217 Merseburg,
vertreten durch den Behördenleiter, Dr. Detlev Heiden
- 2) der Hochschule Merseburg, Bibliothek und Hochschularchiv
Eberhard-Leibnitz-Str. 2
06217 Merseburg,
vertreten durch den Hochschulrektor, Prof. Dr. Markus Krabbes
- 3) Landkreis Saalekreis mit Kreisarchiv und Kulturhistorischem Museum Schloss Merseburg
Domplatz 9
06217 Merseburg,
vertreten durch den Landrat Hartmut Handschak,
- 4) der Stadt Merseburg, Stadtbibliothek und Historisches Stadtarchiv Merseburg
König-Heinrich-Str. 20
06217 Merseburg,
vertreten durch Oberbürgermeister Sebastian Müller-Bahr
- 5) den Vereinigten Domstiftern zu Merseburg und Naumburg und dem Kollegiatstift Zeitz,
Domstiftsarchiv und Domstiftsbibliothek Merseburg
Domplatz 7
06217 Merseburg,
vertreten durch Stiftsdirektor, Dr. Holger Kunde

- im Folgenden einzeln oder gemeinsam **Vertragspartner** oder **Institution(en)** genannt –

Präambel

Die vorbenannten Vertragspartner beherbergen ein kulturelles Erbe von regionaler und überregionaler Bedeutung. Die Vertragspartner pflegen vielfältiges Material in ihren Archiven. Die Vertragspartner regeln mit dieser Vereinbarung die gegenseitige Unterstützung im Archivwesen in Notfällen (Notfallverbund). Vor diesem Hintergrund wird folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1 Ziel der Vereinbarung

1. Die oben genannten Institutionen schließen sich unter Beibehaltung ihrer jeweiligen institutionellen und inhaltlichen Eigenständigkeit zu einem Notfallverbund der Archive zusammen. Sie erklären damit ihre Bereitschaft, im Notfall ihre personellen und sachlichen Ressourcen zu bündeln und die zum Schutz des Kulturguts zu leistenden Aufgaben in gegenseitiger Unterstützung zu bewältigen.
2. Ein Notfall im Sinne dieser Vereinbarung ist eine akute, großflächige Gefährdung oder Schädigung des zu verwahrenden Kulturgutes durch Brand, Hochwasser, Unwetter, technische Defekte und andere unvorhersehbare Gefährdungs- und Schadensereignisse.

§ 2 Einsetzung einer Arbeitsgruppe

1. Die Funktionsfähigkeit des Notfallverbundes wird durch die „Arbeitsgruppe Notfallverbund“ gewährleistet. Die Arbeitsgruppe setzt sich aus mindestens je einen festen Vertreter aller am Notfallverbund beteiligten Institutionen zusammen.
2. Der Stadt Merseburg und dem Landkreis Saalekreis steht es frei, einen Vertreter des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz als beratendes Mitglied in die Arbeitsgruppe zu entsenden. Weiterhin können Vertreter des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz, leitende Mitarbeiter der örtlichen Feuerwehr oder des THW in beratender Funktion zu den Sitzungen oder Übungen auf Wunsch der Arbeitsgruppe eingeladen werden.
3. Die Arbeitsgruppe trifft sich zweimal im Jahr und bei Bedarf. Für die Leitung der Arbeitsgruppe wird eine Vorsitzende/ ein Vorsitzender für die Dauer von drei Jahren durch deren Mitglieder ernannt. Hierbei kann die Arbeitsgruppe selbstständig entscheiden, ob dies durch eine Wahl oder durch eine einfache Abstimmung erfolgen soll. Falls die Vorsitzende/ der Vorsitzende seine Funktion vorzeitig aufgeben muss, ist schnellstmöglich eine neue Vorsitzende/ ein neuer Vorsitzender zu ernennen. Die Leitung der Sitzungen übernimmt die Vorsitzende/ der Vorsitzende. Über die jeweiligen Sitzungen wird ein Protokoll geführt, das allen Mitgliedern der „Arbeitsgruppe Notfallverbund“ und den jeweiligen Vertretern der kommunalen Ämter für Brand- und Katastrophenschutz zugeht. Die Entscheidung über die jeweilige Protokollführung wird in jeder Sitzung durch Mehrheitsbeschluss gefällt.

4. Die Arbeitsgruppe tritt nach außen nicht als eigenständige Rechtsperson auf, ein gesellschaftsrechtliches oder gesellschaftsähnliches Verhältnis soll durch diesen Vertrag nicht begründet werden.

§ 3 Aufgaben des Notfallverbundes

a. Vorbeugende Aufgaben

1. Jede Institution erarbeitet bis spätestens ein Jahr nach dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung für die durch die Institutionen (anteilig) genutzten Liegenschaften einen gebäudespezifischen Notfallplan. Angestrebt wird ein möglichst einheitlicher Aufbau der gebäudespezifischen Notfallpläne. Dieser enthält mindestens einen Ablaufplan für Notfallmaßnahmen, einen Feuerwehrplan, eine auf die Institutionen angepasste Risikoanalyse sowie eine Kontaktliste mit den dienstlichen, privaten und nach Möglichkeit mobilen Rufnummern der für das Notfallmanagement im Bereich Kulturgutschutz zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Alle in diesem Abschnitt genannten Unterlagen sind regelmäßig zu aktualisieren, spätestens jedoch alle zwei Jahre. Diese Listen sind interne Dokumente der jeweiligen Institution, die nicht mit anderen Vertragspartnern geteilt werden.
2. Die beteiligten Institutionen stellen ihre Notfallpläne dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz sowie – mit Ausnahme der Feuerwehrpläne und der Kontaktlisten – den übrigen Partnern in elektronischer Form zur Verfügung. Aktualisierungen der Notfallpläne sind zeitnah mitzuteilen.
3. Notfallpläne sollten auch für zeitlich begrenzte Ausstellungen der jeweiligen Institutionen mit wertvollen Exponaten erstellt werden. Hierzu erfolgt eine formlose Ergänzung des Feuerwehrplanes sowie dessen Weiterleitung an das Amt für Brand- und Katastrophenschutz des Landkreises Saalekreis und des Amtes 70 Bürger- und Ordnungsamt, Sachgebiet 70.4 Brandschutz.
4. Um die notwendigen Ortskenntnisse sicherzustellen, organisiert die Arbeitsgruppe regelmäßige Besichtigungen der von den Institutionen (anteilig) genutzten Liegenschaften aller am Notfallverbund beteiligten Institutionen durch das im Notfall zum Einsatz kommende Personal.
5. Zur Sicherstellung einer reibungslosen Zusammenarbeit im Notfall pflegt die Arbeitsgruppe die Kontakte zu den für den Kulturgutschutz verantwortlichen Aufgabenträgern und Behörden, insbesondere innerhalb der Verwaltung der Stadt Merseburg und der des Landkreises Saalekreis. Mit der städtischen Feuerwehr Merseburg ist die Durchführung institutionsübergreifender Bergungsübungen in regelmäßigen Abständen anzustreben.
6. Jede am Notfallverbund beteiligte Institution pflegt eigenständig den Kontakt zur städtischen Feuerwehr Merseburg und führt mit dieser die notwendigen Brandschauen und Schulungsmaßnahmen des Personals zur Brandbekämpfung durch. Die Einpflegung der Telefonnummern der für den Brand- und Katastrophenschutz im Kulturgutbereich

verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in das Alarmierungssystem des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz hat eigenständig durch die beteiligten Institutionen zu geschehen.

b. Aufgaben im Notfall

1. Im Notfall leisten die beteiligten Institutionen gegenseitig uneigennützig personelle und technische Hilfe, sofern ihrerseits entsprechende Kapazitäten vorhanden sind. Die Entscheidung über Art und Umfang der Hilfe liegt bei der unterstützenden Institution. Eine solche Entscheidung ist seitens der anderen Institutionen nicht angreifbar.
2. Die Hilfe betrifft insbesondere die Bergung und Sicherung des betroffenen Kulturgutes sowie die Bereitstellung von Ausweichdepotflächen für eine Überbrückungszeit. Bei der Bereitstellung von Ausweichdepotflächen ist sicherzustellen, dass die jeweiligen für die Archivierung geltenden räumlichen, technischen und gesetzlichen Anforderungen eingehalten werden. Sollten im Notfall mehrere Merseburger Einrichtungen/ Institutionen betroffen sein und gemeinsam eine Ausweichdepotfläche genutzt werden, ist anzustreben, dass die Kulturgüter und Unterlagen der jeweiligen Einrichtung/Institution getrennt von den Kulturgütern und Unterlagen anderer Institutionen verwahrt werden.
3. Der/Die Vertreter/in der vom Notfall betroffenen Institution informiert die restlichen Vertragspartner gemäß der in der Kontaktliste festgelegten Reihenfolge.

§ 4 Finanzierung und Haftung

1. Die Bereitstellung der finanziellen Mittel für die Realisierung der unter § 3 genannten Aufgaben erfolgt durch jede beteiligte Institution selbst. Gegenseitige Ansprüche auf Aufwendungsersatz sind durch diese Vereinbarung ausgeschlossen. Perspektivisch gemeinschaftliche Anschaffungen sind derzeit nicht geplant. Falls sich dieses ändern sollte, muss eine separate Kostenregelung getroffen werden.
2. Die beteiligten Institutionen sowie die für sie im Rahmen dieser Vereinbarung tätig werdenden Personen werden ihre Pflichten mit größtmöglicher Sorgfalt erfüllen. Sie nehmen die Aufgaben aus dieser Vereinbarung als eigene Aufgaben wahr.
3. Die helfenden Institutionen stellen sich gegenseitig von der Haftung für alle Körper- und Sachschäden frei, die durch ein Handeln im Rahmen der Erfüllung dieser Vereinbarung entstehen, es sei denn, die Schäden werden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.
4. Leistungspflichten gesetzlicher Unfallversicherungen sowie sonstige Ansprüche aus bestehenden Versicherungsverträgen bleiben unberührt.

§ 5 Evaluierung

Im Abstand von zwei Jahren erfolgt eine Evaluierung. Deren Ergebnis soll Grundlage der weiteren Zusammenarbeit sein.

§ 6 Laufzeit und Kündigung

1. Die Vereinbarung tritt am xx.yy.zzzz in Kraft.
2. Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jeder beteiligten Institution mit einer Frist von zwei Monaten zum Quartalsende, erstmals nach einer Laufzeit von zwei Jahren ab Inkrafttreten der Vereinbarung gekündigt werden. Eine Kündigung hat in Schriftform an alle anderen verbleibenden Partner des Notfallverbunds zu erfolgen. Die Kündigung durch eine Institution berührt nicht die Wirksamkeit der Vereinbarung zwischen den verbleibenden Partnern.
3. Weitere Kulturgut verwahrende Institutionen, die ihren Sitz in Merseburg haben, können in den Notfallverbund aufgenommen werden. Hierüber entscheidet die „Arbeitsgruppe Notfallverbund“ mit einfacher Mehrheit der am Notfallverbund beteiligten Institutionen.

§ 7 Vertraulichkeit der überlassenen Daten

1. Die von den Partnern untereinander bereit gestellten Daten dürfen ausschließlich zu Zwecken des Kulturgutschutzes im Rahmen dieses Notfallverbundes genutzt werden. Die geltenden Regelungen des Datenschutzes sind zu beachten. Die Daten sind vertraulich zu behandeln. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht zulässig.
2. Bei der Bergung und Sicherung des betroffenen Kulturguts gelten die allgemeinen Verschwiegenheitspflichten und eine strenge Zweckbindung.
3. Die Institutionen des Notfallverbundes verpflichten sich, Informationen aus fremden Archiven/Einrichtungen, mit denen sie im Notfall in Berührung kommen, streng vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben.

§ 8 Schlussbestimmung

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Diese Bestimmung gilt entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist. § 139 BGB findet keine Anwendung.
2. Änderungen an der Vereinbarung bedürfen der Schriftform sowie der Zustimmung sämtlicher Partner.

Merseburg, der xx.yy.zzzz.

Dr. Detlev Heiden, Behördenleiter, Landesarchiv Sachsen-Anhalt

Prof. Dr. Markus Krabbes, Rektor der Hochschule Merseburg

Hartmut Handschak, Landrat des Saalekreises

Sebastian Müller-Bahr, Oberbürgermeister der Stadt Merseburg

Dr. Holger Kunde, Stiftdirektor der Vereinigten Domstiftern zu Merseburg und Naumburg und dem Kollegiatstift Zeitz